

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/9/27 5Ob47/83, 2Ob104/99d, 5Ob284/03f, 2Ob149/06k, 5Ob141/08h, 3Ob247/18x, 5Ob177/20w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.09.1983

Norm

MRG §1 Abs4 Z1

MRG §1 Abs4 Z2

MRG §16 Abs1 Z2

Rechtssatz

Wurde ein Gebäude oder ein Mietgegenstand ohne Bewilligung neu errichtet beziehungsweise geschaffen, so ist für die Anwendbarkeit der Bestimmung des § 16 Abs 1 Z 2 MRG auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Inangriffnahme des Bauvorhabens nach dem 08.05.1945 abzustellen. Was die Belange der Rechtssicherheit betrifft, so ist ihnen dadurch Genüge getan, dass derjenige, der aus der Mietschutzfreiheit Rechte ableiten will, die Voraussetzungen der Mieterschutzfreiheit - also hier den Beginn der Bauarbeiten und deren Umfang - konkret zu behaupten und zu beweisen hat.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 47/83

Entscheidungstext OGH 27.09.1983 5 Ob 47/83

- 2 Ob 104/99d

Entscheidungstext OGH 15.04.1999 2 Ob 104/99d

Vgl; nur: Derjenige, der aus der Mietschutzfreiheit Rechte ableiten will, hat die Voraussetzungen der Mieterschutzfreiheit konkret zu behaupten und zu beweisen hat. (T1); Beisatz: Für das Vorliegen der Ausnahmetatbestände des § 1 Abs 4 MRG gilt die volle Behauptungs- und Beweislast für denjenigen, der sich auf die Ausnahme stützt. (T2)

- 5 Ob 284/03f

Entscheidungstext OGH 13.01.2004 5 Ob 284/03f

Auch; nur T1; Beis wie T2

- 2 Ob 149/06k

Entscheidungstext OGH 21.12.2006 2 Ob 149/06k

Vgl auch; Beis wie T2

- 5 Ob 141/08h

Entscheidungstext OGH 04.11.2008 5 Ob 141/08h

nur: Wurde ein Gebäude oder ein Mietgegenstand ohne Bewilligung neu errichtet beziehungsweise geschaffen, so ist für die Anwendbarkeit der Bestimmung des § 16 Abs 1 Z 2 MRG auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Inangriffnahme des Bauvorhabens nach dem 08.05.1945 abzustellen. (T3)

- 3 Ob 247/18x

Entscheidungstext OGH 23.01.2019 3 Ob 247/18x

Vgl auch; Beis wie T2

- 5 Ob 177/20w

Entscheidungstext OGH 29.04.2021 5 Ob 177/20w

Vgl; Beisatz: Hier: § 1 Abs 4 Z 2 MRG. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0069251

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at